



**MARKTGEMEINDEAMT
NEUFELDEN, OÖ.**



4120 Neufelden, Markt 22
Tel: 07282 / 6255, FAX: DW 8
Homepage: www.neufelden.at
e-mail: gemeinde@neufelden.ooe.gv.at

Neufelden, am 29.12.2022

Richtlinien der Marktgemeinde Neufelden zur Vergabe einer Wirtschaftsförderung

Die Marktgemeinde Neufelden sieht in der Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Neufelden einen wichtigen Baustein für eine nachhaltige Gemeindeentwicklung. Nach Maßgabe dieser Richtlinie und im jeweiligen Rechnungsjahr zur Verfügung stehender Finanzmittel, können Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie Betrieb mit Einkünften aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 22 ESTG gefördert werden. Förderungen können, insofern diese die Entwicklungsziele der Marktgemeinde Neufelden wesentlich unterstützen, gewährt werden.

1. Entwicklungsziele der Marktgemeinde Neufelden

- a) Schaffung neuer und Absicherung bestehender Arbeitsplätze durch eine attraktive Standortpolitik
- b) Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität für die Bevölkerung
- c) Nahversorgungsangebote und nachhaltige Belebung des Ortskerns
- d) Förderung von Dienstleistungsangeboten im Ortskern und Ansiedlung von produzierendem Gewerbe
- e) Sozial und ökologisch verträgliche Wirtschaftsentwicklung
- f) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit
- g) Nachhaltige Stärkung der Wirtschaftskraft

2. Berechtigte Förderwerber

Berechtigte Förderwerber sind Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie Betriebe mit Einkünften aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 22 ESTG die in der Gemeinde Neufelden eine Betriebsneugründung oder eine Erneuerungsinvestition vornehmen.

3. Art und Ausmaß der Förderung

Durch die Förderung sollen Betriebsneugründungen und Erneuerungsinvestitionen unterstützt werden.

a) Förderungen von Betriebsneugründungen

Betriebsneugründungen können, wenn sie die Entwicklungsziele der Marktgemeinde Neufelden unterstützen, gefördert werden:

- im ersten vollen Kalenderjahr nach der Betriebsgründung im Ausmaß von maximal 75% der entrichteten Kommunalsteuer
- im zweiten vollen Kalenderjahr nach der Betriebsgründung im Ausmaß von maximal 50% der entrichteten Kommunalsteuer
- im dritten vollen Kalenderjahr nach der Betriebsgründung Jahr im Ausmaß von maximal 25% der entrichteten Kommunalsteuer

Als Berechnungsbasis gilt die über Finanz-Online abgegebene Jahressteuererklärung.

b) Förderung von Betriebsneugründungen bzw. Erneuerungsinvestitionen in vorhandene Standorte zur Stabilisierung des Betriebes in der Gemeinde Neufelden in Form einer Startprämie bzw. eines Investitionszuschusses

- I. Betriebsgründer im historischen Ortskern (Objekte im Denkmal-Ensembleschutzgebiet Kirchengasse 4, 5, 6, 8, 10, Markt 6, 7, 8, 10, 12, 13, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 42, 46, Marktplatz 1 und 3, 2 und 4, 5 und 7, 6, 8, 11, 12, 13) können alternativ zur Förderung gemäß Punkt 3a eine einmalige Förderung in der Höhe von € 1.000,00 beantragen.
- II. Betriebsgründer im Ortskern (Objekte ohne Denkmalschutz mit Anschrift Linzer Straße 1, 4, 5), Badergasse, Burggraben, Hintere Zeile, Kirchengasse, Lindenweg, Markt, Marktplatz und Salzgasse) können alternativ zur Förderung gemäß Punkt 3a eine einmalige Förderung in der Höhe von € 750,00 beantragen.
- III. Bestehende Betriebe im historischen Ortskern (Objekte lt. Definition Absatz I) können zur Stabilisierung ihrer Geschäftstätigkeit für Erneuerungsinvestitionen eine Förderung in der Höhe von 20 % der Kosten, höchstens jedoch € 1.000,00, maximal alle 7 Jahre beantragen.
- IV. Bestehende Betriebe im Ortskern (Objekte lt. Definition Absatz II) können zur Stabilisierung ihrer Geschäftstätigkeit für Erneuerungsinvestitionen eine Förderung in der Höhe von 15 % der Kosten, höchstens jedoch € 750,00, maximal alle 7 Jahre beantragen.

Voraussetzung ist jeweils eine Geschäftstätigkeit, die zur Belebung des Ortskernes beiträgt. Die Förderung kann frühestens ein Jahr nach der Neugründung beantragt werden. Angemeldete Gewerbe in Wohnbereichen sind von der Förderung ausgenommen.

4. Förderungswerber

Juristische und physische Personen die ihren Unternehmenssitz in der Marktgemeinde Neufelden neu gründen und in dieser auch kommunalsteuerpflichtig sind bzw. Erneuerungsinvestitionen tätigen.

5. Förderungsvoraussetzung

- Schriftlicher Antrag an die Marktgemeinde Neufelden.
- Schriftliche Anerkennung der Förderrichtlinien durch den Förderungswerber.
- Förderungen bei Firmenumgründungen sind ausgeschlossen.
- Standortwechsel oder Standortverlegungen innerhalb des Bezirkes Rohrbach sind von der Wirtschaftsförderung ausgenommen.
- Ausgeschlossen von der Förderung sind als Betriebsansiedlungsgebiete ausgewiesene Flächen des Gemeindeverbandes „Wirtschaftspark Oberes Mühlviertel“.
- Es dürfen keine Abgabenrückstände bei der Marktgemeinde Neufelden anhängig sein. Die Kommunalsteuer ist termingerecht und wie gesetzlich vorgeschrieben abzurechnen und zur Einzahlung zu bringen.
- Förderungen für Rumpffahre durch Betriebsschließung etc. im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes werden nicht ausbezahlt.
- Sollte im Zuge der Überprüfung der Kommunalsteuer (GPLA-Prüfung) eine geringere Bemessungsgrundlage ermittelt werden, ist die zu viel erhaltene Förderung an die Marktgemeinde Neufelden innerhalb eines Monats rück zu erstatten. Sollte es durch die GPLA-Prüfung zu einer Kommunalsteuernachforderung kommen, kann für die erhöhte Zahlung gesondert um nachträgliche Förderung angesucht werden.

6. Förderungsvergabe

- Auf die Vergabe der Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nur nach Maßgabe der budgetären Bedeckung im Haushaltsvoranschlag.
- Zu Unrecht bezogene Förderungen müssen zurückbezahlt werden.
- Eine Gegenverrechnung gegen offene Abgaben durch den Förderungswerber ist nicht zulässig.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Anzeige (Abgabe) der Jahreserklärung und vollständiger Bezahlung der Kommunalsteuer bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres. Die Auszahlung von Förderungen für Erneuerungsinvestitionen (Nutzungsdauer mindestens 7 Jahre) erfolgt nach Antrag und Vorlage der entsprechenden Belege (Rechnungen).
- Die Förderungsvergabe wird durch Beschluss des Gemeindevorstandes beschlossen.

7. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Neufelden am 15.12.2022 beschlossen und treten mit 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Peter Rachinger

Angeschlagen am: 16.12.2022

Abgenommen am: 02.01.2023